



**Fachdienst Gesundheit**

Mommsenstr.13  
23843 Bad Oldesloe

gesundheitsamt@kreis-stormarn.de

Bad Oldesloe, 23. Dezember 2020

## **Allgemeinverfügung des Kreises Stormarn**

### **über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Stormarn in Einrichtungen und Gruppenangeboten der Pflege, der Eingliederungshilfe, der Gefährdetenhilfe, Werkstätten und Betreuungsangebote für Menschen mit Behinderung sowie Frühförderstellen**

Gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und 28a Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. <sup>1</sup>Das Betreten von Einrichtungen und Gruppenangeboten der Pflege, der Eingliederungshilfe, der Gefährdetenhilfe sowie Frühförderstellen mit Ausnahme von Hospizen ist untersagt.

<sup>2</sup>Ausgenommen vom Betretungsverbot des Satz 1 sind:

- a) Personen, deren Aufenthalt aufgrund einer stationären Betreuung oder pflegerischer Versorgung erforderlich ist,
- b) Personen, die für die pflegerische, erzieherische, therapeutische oder medizinische Versorgung zwingend erforderlich sind oder im Rahmen ihrer Aus- und Weiterbildung hierbei assistieren oder die Behandlung unter Anleitung selber durchführen sowie Personen, die für die Praxisanleitung, die Praxisbegleitung und die Durchführung von Prüfungen verantwortlich sind,
- c) Personen, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes zwingend erforderlich sind, wie beispielsweise Verwaltungsmitarbeiter, Handwerker für unaufschiebbare bauliche Maßnahmen am Gebäude sowie Reparaturen an Infrastruktureinrichtungen,
- d) Personen, die für den Betrieb von Kantinen, Cafeterien und anderer vergleichbarer Einrichtungen erforderlich sind

- e) Personen, die Waren an einen fest definierten Punkt in der Einrichtung übergeben,
- f) Personen, die unaufschiebbare Aufgaben der Rechtspflege oder Gefahrenabwehr wahrnehmen und Personen, die eine Einrichtung aufgrund eines dienstlichen Anlasses betreten müssen.

<sup>3</sup>Ausgenommen vom Betretungsverbot des Satz 1 ist zudem jeweils eine festgelegte Besuchsperson pro Bewohnerin oder Bewohner. <sup>4</sup>Ist eine Begleitperson erforderlich, so darf diese die besuchende Person begleiten. <sup>5</sup>Diese Einschränkung gilt nicht für den Zeitraum vom 24. Dezember bis zum 26. Dezember 2020; die Regelung des § 2 Abs. 4 Nr. 3 Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 für die Zeit vom 24. Dezember bis 26. Dezember 2020 findet Anwendung. <sup>6</sup>Die Besuchspersonen müssen vor dem Besuch einen Antigen-Schnelltest oder einen PCR-Test durchführen; Personen mit Atemwegsinfektionen ist der Besuch nicht gestattet. <sup>7</sup>Die Einrichtungen haben eine Liste mit den Kontaktdaten aller Besuchspersonen zu führen. <sup>8</sup>Besuche in Einzelzimmern sollen ermöglicht werden. <sup>9</sup>Der Besuch von Schwerstkranken und Sterbenden ist nicht eingeschränkt.

<sup>10</sup>Ansammlungen von Personen in gemeinschaftlich genutzten Bereichen sind zu vermeiden, die Abstands- und Hygienevorschriften sind einzuhalten.

2. <sup>1</sup>Verlassen Bewohnerinnen oder Bewohner die Einrichtung bzw. das Gelände der Einrichtung, so ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verpflichtend, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann. <sup>3</sup>Es wird das Tragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil empfohlen. <sup>3</sup>Ausnahmen nach § 2a Abs. 1 Satz 2 und 3 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 bleiben unberührt. <sup>4</sup>Die Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um einen Eintrag von SARS-CoV-2-Infektionen aufgrund der Rückkehr von Bewohnerinnen und Bewohner zu vermeiden. <sup>5</sup>Haben Bewohnerinnen und Bewohner die Einrichtung für länger als 48 Stunden verlassen, so müssen sie einen Antigen-Schnelltest oder einen PCR-Test durchführen lassen.
3. <sup>1</sup>Das in der Einrichtung tätige Personal hat innerhalb der Einrichtung einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, bei körpernahen Pflegeleistungen FFP2-Masken ohne Ausatemventil. <sup>2</sup>Beim Aufenthalt auf dem zur Einrichtung gehörenden Gelände im Freien hat das in der Einrichtung tätige Personal eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern zu den Bewohnerinnen und Bewohnern, Nutzerinnen und Nutzern oder Gästen nicht eingehalten werden kann; Ausnahmen nach § 2a Abs. 1 Satz 2 und 3 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 bleiben unberührt.
4. Besucherinnen und Besucher haben zu jeder Zeit innerhalb der Einrichtung eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen; Ausnahmen nach § 2a Abs. 1 Satz 2 und 3 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 bleiben unberührt. <sup>3</sup>Für den Zeitraum vom 24. Dezember bis 26. Dezember 2020 können Einrichtungen Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske zulassen.
5. <sup>1</sup>Zusammenkünfte von mehr als zwei Pflegekräften oder Mitarbeitenden mit- und untereinander, insbesondere in Pausen, Arbeitsberatungen und Dienstübergaben sollen vermieden werden. <sup>2</sup>Pausen sollen nach Möglichkeit im Freien verbracht werden. <sup>3</sup>Wenn bei Dienstübergaben und Arbeitsberatungen eine Zusammenkunft von mehr als zwei

Pflegekräften oder Mitarbeitenden nicht vermieden werden kann, ist die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und eine ausreichende Belüftung sicher zu stellen.

<sup>4</sup>Pausen in geschlossenen Räumen, bei denen der Mund-Nasen-Schutz abgelegt wird (zum Beispiel beim Essen), sollen nur noch allein verbracht werden. <sup>5</sup>Die betreffenden Räume sind vor der Nutzung durch die nächste Mitarbeiterin oder den nächsten Mitarbeiter gut zu lüften.

6. <sup>1</sup> Für Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten und Tagesstätten sowie die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in diesen Einrichtungen gelten die Regelungen aus Ziffer 1. Satz 3, 4, 6, 7 und 10 sowie Ziffer 2. bis 5. entsprechend.
7. <sup>1</sup>Das Betreten von interdisziplinären und heilpädagogischen Frühförderstellen ist für alle Nutzerinnen und Nutzern unzulässig. <sup>2</sup>Angebote oder Therapiemaßnahmen im Rahmen der mobilen Frühförderung, die nicht in den Einrichtungen nach Satz 1 stattfinden, sind einzustellen.  
<sup>3</sup>Ausgenommen von den Verboten des Satz 1 und 2 sind medizinisch oder sozialpädagogisch dringend notwendige Behandlungen und Betreuungen. <sup>4</sup>Betreuungsgruppen, die als Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne der Landesverordnung zur Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag (A-föVO) anerkannt wurden, sind zu schließen. <sup>5</sup>Nutzerinnen und Nutzern ist die Teilnahme untersagt.  
<sup>6</sup>Die Regelungen aus Ziffer 1. Satz 3, 4, 6, 7 und 10 sowie Ziffer 2. bis 5. gelten entsprechend.

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 24. Dezember 2020 und nach §§ 28a Absatz 1, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 16 IfSG befristet **bis einschließlich den 10. Januar 2021.**

Die Allgemeinverfügungen ist gemäß §§ 28a, 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.

### **Begründung**

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 in Verbindung mit § 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach § 28 Absatz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind. Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Die sehr weite Eingriffsermächtigung des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG beschränkt sich nicht allein auf Maßnahmen gegenüber Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern, sondern wie sich aus der Entstehungsgeschichte der Norm ergibt, dürfen auch „Nichtstörer“, d.h. Personen bei denen noch nicht einmal ein Ansteckungsverdacht besteht, in Anspruch genommen werden.

Bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der verfügten Beschränkung ist der im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Dafür sprechen das Ziel des Infektionsschutzgesetzes, eine effektive Gefahrenabwehr zu ermöglichen (§§ 1 Abs. 1, 28 Abs. 1 IfSG) sowie der Umstand, dass die betroffenen Krankheiten nach ihrem Ansteckungsrisiko und ihren Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen unterschiedlich sind. Angesichts dessen ist ein am Gefährdungsgrad der jeweiligen Krankheit orientierter flexibler Maßstab heranzuziehen. Nach der Einschätzung des vom Gesetzgeber in § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 IfSG hierzu vorrangig berufenen Robert-Koch Institutes wird die Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung derzeit als insgesamt hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt. Es handelt sich danach nicht um eine mit einer Grippeepidemie vergleichbaren Situation, sondern es liegt eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Lage vor.

Vor dem Hintergrund der aktuell wieder gestiegenen Fallzahlen der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus im gesamten Bundesgebiet, im Land Schleswig-Holstein sowie der hohen Anzahl an Erkrankungen an COVID-19 im Kreis Stormarn müssen unverzüglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Kreises Stormarn sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des neuen Erregers stellt das einzig wirksame Vorgehen dar, um diese Ziele zu erreichen.

Im Kreis Stormarn ist es in den letzten Wochen vermehrt zu Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus gekommen. Dabei sind nicht mehr alle Infektionsketten nachvollziehbar. Insbesondere die Ansteckungsquelle lässt sich nicht ermitteln.

Um das Infektionsgeschehen einzudämmen, bedarf es im Kreis Stormarn zur Zeit einer strengeren Kontaktbeschränkung als in anderen Teilen des Landes Schleswig-Holstein.

#### **Zu 1.:**

In den Einrichtungen und Gruppenangeboten der Pflege, der Eingliederungshilfe, der Gefährdetenhilfe, Werkstätten und Betreuungsangeboten für Menschen mit Behinderung sowie Frühförderstellen steht der Schutz der vulnerablen Gruppen an höchster Stelle. Zugleich muss dringend die Leistungsfähigkeit dieser Einrichtungen auch auf längere Sicht erhalten bzw. hergestellt werden. Die Besuche in diesen Einrichtungen werden daher grundsätzlich eingeschränkt.

Das zu erstellende Besuchskonzept hat dem Recht der Betroffenen auf Besuch Rechnung zu tragen. Restriktive Besuchsregelungen können zu sozialer Isolation führen und sind ebenso ein gesundheitliches Risiko, welches verhindert werden soll. Um auf der anderen Seite dem erhöhten Ausbruchsgeschehen in den Einrichtungen und einem damit ebenso vermehrten Testgeschehen gerecht zu werden ist, das Besuchsrecht der Bewohnerinnen und Bewohner auf eine Person pro Tag beschränkt. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind im Zusammenhang mit den Weihnachtsfeiertagen die Tage vom 24.12.2020 bis zum 26.12.2020 sowie generell der Besuch von Schwerstkranken und Sterbenden. Bei den insoweit getroffenen Maßnahmen handelt es sich nicht um solche, die § 28a Abs. 2 Nr. 3 IfSG unterfallen, weil das Betreten der Einrichtungen nicht vollständig untersagt wird. Viel-

mehr sind diese Maßnahmen gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 15, § 29 IfSG unter den gegebenen Voraussetzungen zulässig.

### **Zu 2. und 3.**

Die Maskenpflicht dient zum einen der Klarstellung, dass es für einen effektiven Infektionsschutz notwendig ist, dass das Personal konsequent innerhalb der Einrichtung einen Mund-Nasen-Schutz und bei körpernahen Dienstleistungen eine FFP 2- Maske trägt und zum anderen dem Infektionsschutz, denn auch im Freien kann es bei nicht Einhaltung der Mindestabstände zu der Gefahr einer Virusübertragung kommen.

### **Zu 5.:**

Da es nicht nur zur Infektionsübertragung zwischen den Bewohnenden, Besuchern und dem Personal kommen kann, sondern auch Infektionsübertragungen zwischen dem Personal erfolgen können, sind Zusammenkünfte von mehr als 2 Pflegekräften oder Personal zu vermeiden. Aus Gründen des praktischen Alltags sind bei Dienstübergaben Ausnahmen möglich, da sonst eine unzureichende Übermittlung notwendiger Informationen zwischen den zuständigen Pflegekräften droht. Zudem dienen die Regelungen der Vermeidung von Ansteckungen innerhalb des Personals, um personelle Engpässe durch Infektionsketten innerhalb der Belegschaft zu vermeiden.

### **Zu 6. und 7.:**

In den Einrichtungen und Gruppenangeboten der Eingliederungshilfe, der Gefährdetenilfe, Werkstätten und Betreuungsangebote für Menschen mit Behinderung sowie Frühförderstellen steht der Schutz der vulnerablen Gruppen an höchster Stelle. Zugleich muss dringend die Leistungsfähigkeit dieser Einrichtungen auch auf längere Sicht erhalten bzw. hergestellt werden.

Die Maßnahmen sind notwendig, um einen Anstieg der Fallzahlen, wie er derzeit bei den Pflegeeinrichtungen zu beobachten ist, zu verhindern.

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 24. Dezember 2020 bis einschließlich dem 10. Januar 2021. Eine Verlängerung oder ein vorzeitiger Widerruf sind in Abhängigkeit zum Infektionsgeschehen möglich.

Die Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Abs. 1 S. 1 und § 28a IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher bußgeldbewehrt nach § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Kreises Stormarn, Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe, einzulegen.

Joachim Wagner

1. Kreisrat